

## Finanzprüfungen

# Fit für den Kassen-Check?

Die Kassen-Nachschau gibt Finanzbehörden ein neues Prüfinstrument an die Hand. Tankstellenbetreiber sollten sich für spontane Kontrollen wappnen.



Bereits 2018 wurde neben einer normalen Betriebsprüfung, einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung und einer Umsatzsteuer-Nachschau als neue Kontrollmöglichkeit des Finanzamtes die Kassen-Nachschau eingeführt. Sie soll sicherstellen, dass die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ordnungsgemäß erfasst und in der Finanzbuchhaltung gebucht werden. Dabei ist die Kassen-Nachschau nicht auf elektronische Kassenaufzeichnungssysteme beschränkt, sondern soll auch in Unternehmen mit einer offenen Ladenkasse durchgeführt werden – womit das Ganze auch zum Thema für Tankstellenunternehmen wird, bemerken die Experten des Software-Hauses Eurodata, einem der führenden Anbieter von Software-as-a-Service-Lösungen, gegenüber der tankstellenWelt.

Während bislang der Prüfungsschwerpunkt auf der ordnungsmäßigen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der Bareinnahmen und -ausgaben liegt, wird nunmehr auch der ordnungsgemäße Einsatz des Kassensystems geprüft. Damit werden auch das Vorhandensein und die richtige Nutzung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) am Kassensystem geprüft (siehe auch „Möchten Sie einen Kassenbon?“ – Fachbeitrag von Bruno Kerling, Geschäftsführer Huth Elektronik, in tankstellenWelt 1-2/2020).

### KASSEN-NACHSCHAU WIRD NICHT ANGEKÜNDIGT

Bei einer Kassen-Nachschau darf der Finanzbeamte den Kassensbereich und andere Räume einer Tankstelle unangekündigt betreten. Er hat jedoch kein

Durchsuchungsrecht. Die Prüfung kann während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu jeder Zeit erfolgen, solange der Tankstellenunternehmer oder dessen Arbeitnehmer anzutreffen sind. Es muss auch damit gerechnet werden, dass Finanzbeamte, zunächst einmal im Shop-Bereich, die Kasse und ihre Handhabung beobachten oder „Testkäufe“ tätigen. Die Prüfer müssen sich nicht sofort zu erkennen geben, sondern erst, wenn sie zur Kassen-Nachschau übergehen.

Ist der Tankstellenunternehmer während der Kassen-Nachschau nicht vor Ort, kann der Prüfer auch Angestellte befragen. Ist dies nicht gewollt, sollte den Angestellten vorher eine grundsätzliche Anweisung erteilt werden, dass sie keine Auskünfte zu geben haben.

Dabei rät man bei Eurodata den Tankstellenbetreibern, für den Fall ihrer Abwesenheit eine Person als Ansprechpartner für den Prüfer zu benennen. Diese sollte vorab intensiv in der Thematik geschult werden, insbesondere in der Frage, bis wohin sie Auskünfte erteilen darf. Diese Vertrauensperson muss überdies Zugangsdaten zu den entsprechenden Anwendungen erhalten, wobei darauf zu achten ist, diese Rechte bei Personalveränderungen entsprechend anzupassen und möglicherweise einen neuen Ansprechpartner zu benennen.

### TANKSTELLEN HABEN MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Der Tankstellenunternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen die Unterlagen, Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung steuerlich erheblicher Sach-

## EURODATA-LEITFADEN: WAS TUN BEI DER KASSEN-NACHSCHAU\*?

- Der mit der Kassen-Nachschau beauftragte Beamte ist verpflichtet, sich auszuweisen.
- Lassen Sie sich zu Beginn der Kassen-Nachschau den Vordruck „Durchführung einer Kassen-Nachschau“ geben!
- Rufen Sie unverzüglich Ihren Steuerberater an.
- Führen Sie die Finanzbeamten durch die Räume und lassen Sie diese nicht alleine. Ausschließlich privat genutzte Räume dürfen grundsätzlich nicht betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) ist jedoch eingeschränkt, wenn zur Verhütung einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Privaträume betreten werden müssen. Dies ist nur der Fall, wenn Verdunkelungsgefahr besteht und ein erheblicher Betrag an

- Mehrsteuern erwartet werden kann.
- Antworten Sie nur auf konkrete Fragen. Geben Sie keine weitreichenden Erläuterungen ab. Wenn Sie eine Frage nicht verstehen oder sich unsicher sind, antworten Sie erst einmal nicht. Verweisen Sie darauf, dass Sie dies erst mit Ihrem Steuerberater besprechen müssen.
- Bestimmen Sie für den Fall, dass Sie nicht selbst anwesend sind, einen Ansprechpartner, der Auskunft geben darf. Alle anderen Mitarbeiter sollten keine Gespräche mit dem Finanzbeamten führen und bei Nachfragen auf den Ansprechpartner verweisen.
- Notieren Sie sich, was gefragt und geantwortet wurde, um es später nachzuvollziehen.
- Unterlagen, Dokumente, Akten nie unangefordert herausgeben. Die Beam-

ten werden Unterlagen anfordern, die unverzüglich vorzulegen sind (Ausnahme: private Unterlagen und solche, die nichts mit der durchsuchten Tankstelle zu tun haben). Elektronisch vorhandene Daten sind nach Anforderung auf externen Datenträgern zur Auswertung zu überlassen. Der Finanzbeamte darf die Datenbank des Kassensystems jedoch nicht selbst auslesen.

- Fordern Sie ein Protokoll der Unterlagen an, welche kopiert oder mitgenommen werden.

### Wichtig:

- Ein Merkblatt oder Flyer mit grundlegenden Informationen zur Kassen-Nachschau gehört in jede Kasse.

\* Erstellt mit freundlicher Unterstützung der ETL Steuerrecht, Berlin

verhalte zweckdienlich ist. Zudem muss er auch den Zugriff auf die elektronischen Daten des Kassensystems ermöglichen. Daneben sind die elektronischen Daten des Kassensystems über eine einheitliche Datenschnittstelle, ähnlich dem bereits bekannten Datenexport nach GDPdU in der Buchführung, bereitzustellen.

Der Finanzbeamte kann auch verlangen, dass an Ort und Stelle ein „Kassensturz“ durchgeführt wird. Hierbei wird der gezählte „Ist-Betrag“ mit dem „Soll-Betrag“ der Kasse verglichen.

### KASSEN-NACHSCHAU KANN ZUR AUSSENPRÜFUNG WERDEN

Wenn Mängel in der Kassenführung festgestellt werden, die erhaltenen Auskünfte unklar sind oder der Tankstellenunternehmer sich weigert, Informationen herauszugeben, kann die

Kassen-Nachschau unverzüglich und ohne Vorankündigung in eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung oder eine Betriebsprüfung überführt werden. Hierzu muss der prüfende Beamte ein Formular aushändigen, in dem der Name des Prüfers, die zu prüfenden Steuerarten, Prüfungszeiträume und Startzeitpunkt der Prüfung notiert werden. Bestätigen sich die Mängel, kann der Finanzbeamte Einnahmen hinschätzen, die zu Steuernachzahlungen führen.

„Spätestens wenn aus einer Kassen-Nachschau eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung oder Betriebsprüfung wird, sollten sich die Tankstellenunternehmer qualifizierte Unterstützung holen“, empfiehlt Christof Kurz, Generalbevollmächtigter der Eurodata. Eurodata verweist hier auf die Berater des Edtas-Netzwerks, denen die entspre-

chenden Softwarelösungen des Unternehmens zur Verfügung stehen.

Die Durchführung von Kassen-Nachschau ist bislang je nach Bundesland unterschiedlich häufig und intensiv. Sobald die Kasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgerüstet ist, müssen Kassendaten auch anlässlich einer Kassen-Nachschau im Format der Datensatzbeschreibung der Finanzverwaltung für Kassensysteme ausgelesen und übergeben werden können. <

### INFO

Die Eurodata Unternehmensgruppe entwickelt und betreibt im eigenen Rechenzentrum cloudbasierte Softwarelösungen sowohl für das Finanzwesen als auch für das Personalwesen. In der Branche bekannt ist das Auswertungs- und Controllingsystem Edtas (früher EKW).

Die besondere Stärke im Tankstellenbereich besteht in dem Netzwerk an ausgesuchten professionellen Steuerberatern mit exzellenten Branchenkenntnissen. Hier geht die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung der Mandanten weit über das bei einem Steuerberater normalerweise übliche Niveau hinaus. Mehr Information per E-Mail an tankstellen-mittelstand@eurodata.de

### VORLAGEPFLICHTIGE UNTERLAGEN SIND UNTER ANDEREM:

- Kassendaten
- handschriftliche und elektronische Aufzeichnungen zu den Bareinnahmen und -ausgaben
- Zertifikate des Kassensystems
- Bedienungsanleitung des Kassensystems
- Programmieranleitung und Programmierprotokolle
- andere Anweisungen zur Programmierung
- Arbeitsanweisungen an das Personal im Umgang mit der Kasse
- Verfahrensdokumentationen